

Förderverein Freibad Schieder-Schwalenberg e. V.

Vorschlag Satzungsänderungen

für die Jahreshauptversammlung am 27.03.2019

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>
<u>§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit</u> Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Blomberg eingetragen werden.	<u>§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit</u> Der Verein ist beim Vereinsregister Lemgo unter der Nummer VR 50459 .eingetragen.
<u>§ 3 Mitgliedschaft</u> Mitglied des Förderverein Schieder-Schwalenberg e. V. kann jede natürliche Person (nach Vollendung des 16. Lebensjahres) und jede juristische Person werden, die bereit ist, für die unter § 2 genannten Aufgaben des Vereins fördernd und unterstützend einzutreten.	<u>§ 3 Mitgliedschaft</u> Mitglied des Förderverein Schieder-Schwalenberg e. V. kann jede natürliche Person (nach Vollendung des 16. Lebensjahres) und jede juristische Person werden, die bereit ist, für die unter § 2 genannten Aufgaben des Vereins fördernd und unterstützend einzutreten.
<u>§ 6 Nr. 4. Mitgliederversammlung</u> Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen durch Bekanntmachung in der Lippischen Landes-Zeitung und auf der Homepage des Fördervereins Schieder-Schwalenberg e. V. einzuladen.	<u>§ 6 Nr. 4. Mitgliederversammlung</u> Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen durch Bekanntmachung auf der Homepage des Fördervereins Schieder-Schwalenberg e. V., durch E-mail und in der regionalen Presse einzuladen.
<u>§ 6 Mitgliederversammlung</u> Nr. 5. Stimmberechtigt sind die Mitglieder (natürliche und juristische Personen mit je einer Stimme.	<u>§ 6 Mitgliederversammlung</u> Nr. 5. Stimmberechtigt sind die Mitglieder (natürliche und juristische Personen) ab 18 Jahren mit je einer Stimme.
<u>§ 7 Zuständigkeit und Beschlüsse, Wahlverfahren 1., Buchstabe e)</u> Rechtsgeschäfte, deren Wert 2.000 Euro im Einzelfall übersteigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Rechtsgeschäfte mit der Freibad Schieder-Schwalenberg gGmbH.	<u>§ 7 Zuständigkeit und Beschlüsse, Wahlverfahren 1., Buchstabe e)</u> Rechtsgeschäfte, deren Wert 2.000 Euro im Einzelfall übersteigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Rechtsgeschäfte mit der Freibad Schieder-Schwalenberg gGmbH.
<u>§ 7 Zuständigkeit und Beschlüsse, Wahlverfahren 1., Buchstaben f, g, h)</u>	<u>§ 7 Zuständigkeit und Beschlüsse, Wahlverfahren 1., Buchstaben f, g, h)</u> Wegen Wegfall des Buchstaben e) rücken die nachfolgenden Buchstaben auf.
<u>§ 7 Zuständigkeit und Beschlüsse, Wahlverfahren Nr. 3.</u> Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht anders lautenden Bestimmungen enthält. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.	<u>§ 7 Zuständigkeit und Beschlüsse, Wahlverfahren Nr. 3.</u> Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht anders lautenden n Bestimmungen enthält. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
<u>§ 8 Vorstand</u> 1. Der Vorstand besteht aus: a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden	<u>§ 8 Vorstand</u> 1. Der Vorstand besteht aus: a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden

<p>b) dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin d) dem Schriftführer/der Schriftführerin e) dem technikverantwortlichen/der Technikverantwortlichen f) dem Marketingverantwortlichen/der Marketingverantwortlichen.</p> <p>Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes können weitere Beisitzer gewählt werden.</p> <p>g) ein Vertreter/eine Vertreterin des Schatzmeisters h) ein Vertreter/eine Vertreterin des Schriftführers i) ein Vertreter/eine Vertreterin für den Technikverantwortlichen j) ein Vertreter/eine Vertreterin für den Marketingverantwortlichen k) Beisitzern/Beisitzerinnen</p>	<p>b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden c) dem/der Schatzmeister/der Schatzmeisterin d) dem Vertreter/der Vertreterin des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin e) dem/der Schriftführer/der Schriftführerin f) dem Vertreter/der Vertreterin des Schriftführers/der Schriftführerin</p> <p>Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes können weitere Beisitzer gewählt werden.</p> <p>g) ein Vertreter/eine Vertreterin des Schatzmeisters h) ein Vertreter/eine Vertreterin des Schriftführers i) ein Vertreter/eine Vertreterin für den Technikverantwortlichen j) ein Vertreter/eine Vertreterin für den Marketingverantwortlichen k) Beisitzern/Beisitzerinnen</p>
<p><u>§ 8 Nr 2. Vorstand</u> Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzenden und der Schatzmeister.</p>	<p><u>§ 8 Nr 2. Vorstand</u> Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzenden/die Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin.</p>
<p><u>§ 10 Nr. 3. Kassenprüfer</u> Mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung. Muss die Kasse geprüft und in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet werden.</p>	<p><u>§ 10 Nr. 3. Kassenprüfer</u> Mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung muss die Kasse geprüft und in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet werden.</p>
<p><u>§ 13 Nr. 2. Satzungsänderung, Auflösung</u> 2. eine Auflösung des Fördervereins Freibad Schieder-Schwalenberg kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen außerordentliche Mitgliederversammlung mit 4/5-Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder geschehen.</p>	<p><u>§ 13 Nr. 2. Satzungsänderungen, Auflösung</u> 2. Eine Auflösung des Fördervereins Freibad Schieder-Schwalenberg e. V. kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 4/5-Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder geschehen.</p>
	<p><u>§ 15 Datenschutz</u> 1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, werden im Verein unter Beachtung der jeweils gültigen, datenschutzrechtlichen Vorschriften folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer (freiwillig), E-Mailadresse (freiwillig), Bankverbindung, Vereinseintritt. 2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des</p>

	Mitglieds aus dem Verein fort.
Die vorliegende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 17. März 2016 beschlossen.	Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17. März 2016 beschlossen und am 27.03.2019 geändert.

Anmerkung zu § 13, Absatz 3

„Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen wird auf die in Schieder-Schwalenberg ansässigen Kindergärten aufgeteilt. Diese haben es zweckgebunden für gemeinnützige Aufgaben der Kinderarbeit zu verwenden, sofern diese Kindergärten als gemeinnützige Kindergärten anerkannt sind.“

Wie wir auf der letzten Vorstandssitzung am 05.02.2019 diskutiert haben, wollte Wolfgang Stanislawski prüfen, ob das Vereinsvermögen bei Auflösung nicht grundsätzlich einer gemeinnützigen Einrichtung übergeben werden muss.

Nach meiner Auffassung sind unsere städtischen Kindergärten nicht gemeinnützig, sie sind keine eingetragenen Vereine, sondern in Trägerschaft der Stadt oder sonstiger Einrichtungen. Es ist daher grundsätzlich überlegenswert, das Vermögen als gemeinnützig anerkannten Vereinen (e. V.) zu übertragen.